

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich	Datum	Drucksache Nr. 0034/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat II/20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	12.01.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.01.2012			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	24.01.2012	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	25.01.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.02.2012	Ö

## Betreff:

Kulturabgabensatzung

hier: Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungsgäste in der Stadt Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 12. Januar 2012

gez. Günter Beck

Günter Beck  
Bürgermeister

Mainz, 18. Januar 2012

Stadtverwaltung  
In Vertretung

gez. Günter Beck

Günter Beck  
Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungsgäste in der Stadt Mainz (Kulturabgabensatzung)

## 1. Sachverhalt:

Die Stadt Mainz hat seit Jahren trotz großer Einsparungsanstrengungen defizitäre Haushalte. Hierdurch wurden enorme Kreditbedarfe, insbesondere bei den Liquiditätskrediten, erforderlich, die heute die Handlungsfähigkeit der Stadt stark einschränken. Für den Abbau von Liquiditätskrediten hat das Land Rheinland-Pfalz einen kommunalen Entschuldungsfonds ins Leben gerufen, mit dessen Hilfe die Stadt Mainz, beginnend ab 01.01.2012 für die Laufzeit von 15 Jahren, zwei Drittel der Liquiditätskredite getilgt bekommen kann. Das noch fehlende Drittel muss über geeignete Maßnahmen zusätzlich zu dem laufenden Haushalt geleistet werden. Der Beschluss über die Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds wurde durch den Stadtrat am 03.11.2010 gefasst. Im Rahmen der Erarbeitung eines Sparpaketes zu diesem Entschuldungsfonds haben sich die haushaltstragenden Fraktionen dazu entschlossen, neben Maßnahmen im Ausgabenbereich auch Einnahmeerhöhungen vorzunehmen. Neben anderen Steuern soll die Kulturabgabe für Übernachtungsgäste eingeführt werden. Mit der Einführung der Kulturabgabe sollen Einnahmen in Höhe von 1 Million EUR erzielt werden. Bezüglich der Höhe hat man sich an den Ausgaben im Kulturbereich orientiert.

Bei der Kulturabgabe handelt es sich um eine Steuer, die als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) und § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) zu qualifizieren ist. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seinen Entscheidungen zur Kulturförderabgabe der Städte Trier und Bingen betont, dass sich dies auch nicht aufgrund des Umstandes ändert, wenn die Abgabe auch für solche Übernachtungen erhoben wird, die beruflich veranlasst sind oder aus einem anderen Grund nicht auf der freien Entscheidung des Übernachtungsgastes beruhen. Gleichzeitig wurde bestätigt, dass es sich bei dieser Abgabe um eine örtliche Steuer handelt, die an die örtlichen Gegebenheiten im Gebiet der steuererhebenden Gemeinde anknüpft und die auf dieses Gebiet begrenzt ist. Daneben hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass die Kulturförderabgabe auch nicht mit der bundesgesetzlich geregelten Umsatzsteuer gleichartig ist.

## 2. Lösung:

Die Kulturabgabe belastet den finanziellen Aufwand des Übernachtungsgastes für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, soll also als indirekte Steuer dessen hierin zum Ausdruck kommende Leistungsfähigkeit erfassen. Sie wird zwar vom Inhaber des jeweiligen Beherbergungsbetriebes als Steuerschuldner erhoben, dieser hat allerdings die Möglichkeit, sie zumindest kalkulatorisch auf den Übernachtungsgast abzuwälzen. Ob ihm das in der Praxis gelingt, ist für den Charakter der Abgabe als Aufwandsteuer irrelevant (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.02.2009). Der in der Satzung enthaltene Steuersatz in Höhe von 2,5 v. Hundert (des für die reine Übernachtung vom Gast aufgewendeten Betrages einschließlich Mehrwertsteuer) hat keine erdrosselnde Wirkung, da er nicht den Betrieb eines Beherbergungsunternehmens tatsächlich unmöglich macht. So entsteht beispielsweise bei einem Übernachtungspreis von 100,00 EUR eine Kulturabgabe in Höhe von 2,50 EUR.

Bezüglich der Höhe der errechneten Einnahmen bei der Kulturabgabe wurde von den Zahlen der Übernachtungen, die das Statistische Landesamt ermittelt hat, ausgegangen. Hierbei ergaben sich folgende Übernachtungszahlen:

2009	696.232
2010	775.906

Legt man hierbei einen geschätzten durchschnittlichen Übernachtungspreis von 55,00 EUR zugrunde, so ergibt dies ein Gesamteinnahmenvolumen aller Beherbergungsbetriebe im Jahr 2009 von ca. 38,2 Millionen EUR und im Jahr 2010 von 42,6 Millionen EUR. Bei einem Steuersatz von 2,5 % führt dies zu Steuereinnahmen in Höhe von etwa 1,0 bis 1,07 Millionen EUR. Geht man jedoch davon aus, dass die Zahl der Übernachtungen ab dem Jahr 2012 durch die Einführung der Kulturabgabe gegenüber dem Jahr 2010 leicht zurückgehen wird, dürfte ein jährliches Steueraufkommen von ca. 1 Million EUR erzielbar sein. Für 2012 bedeutet dies, da die Satzung am 01.04.2012 in Kraft treten wird, Einnahmen in Höhe von ca. 750.000 EUR.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen 2012:	750.000 EUR
Mehreinnahmen ab 2013:	1.000.000 EUR

Die einmaligen Sachausgaben, insbesondere für die Änderung der Software, werden auf 11.000 EUR geschätzt. Die laufenden Ausgaben betragen voraussichtlich für:

- Personalkosten (Vollzeitstelle A 10): 38.475 EUR pro Jahr
- sonstige Sachmittel (EDV-Kosten, Papier, Porto etc.): 1.000 EUR

### Anlage:

Kulturabgabensatzung  
Begründung